



360.0 Straßenverkehr

Merkblatt

Die Rechtslage zum Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten für in Deutschland ansässige Unternehmen, die Binnenbeförderungen durchführen, stellt sich wie folgt dar:

- Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, darf danach bei Fahrten im Inland im gewerblichen Güterkraftverkehr Fahrpersonal, das weder aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, noch aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes noch aus der Schweiz kommt, nur beschäftigen, wenn dieses im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung ist, einer solchen nicht bedarf oder im Besitz einer von einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1072/2009 ist.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das ausländische Personal alle zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen mitführt. Diese sind
 1. der Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und
 2. die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung (Aussetzung der Abschiebung) und die Arbeitsgenehmigung, soweit erteilt oder eine gültige EU Fahrerbescheinigung.
- Werden die erforderlichen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung, EU Fahrerbescheinigung, Aufenthaltsgenehmigung, Duldung, Pass, Passersatz, Ausweisersatz) nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, können das Bundesamt für Güterverkehr sowie sonstige Kontrollberechtigte die Weiterfahrt solange untersagen, bis die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen die Mitführungspflicht der notwendigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten (Arbeitsgenehmigung/ Fahrerbescheinigung) sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können.
Die Beschäftigung eines Angehörigen aus einem Drittstaat als Fahrpersonal ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung, Befreiung oder Fahrerbescheinigung stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar. In einem solchen Fall kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro festgesetzt werden.

360.0 Straßenverkehr

Merkblatt

Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Kabotageverkehr

Für Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Kabotageverkehr gilt weiterhin nachfolgende Regelung:

- Unternehmer aus allen EU-/EWR-Staaten, die Fahrer aus Drittstaaten bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden oder im Kabotageverkehr einsetzen, müssen in ihrem Niederlassungsstaat für ihr Fahrpersonal Fahrerbescheinigungen beantragen.
- Für jeden rechtmäßig beschäftigten Drittstaater erhält der Unternehmer eine Fahrerbescheinigung. Diese ist Eigentum des Güterkraftverkehrsunternehmers und gilt längstens für 5 Jahre. Der Güterkraftverkehrsunternehmer muss die EU-Fahrerbescheinigung dem Fahrer im Original zur Verfügung stellen und eine beglaubigte Abschrift in seinen Geschäftsräumen aufbewahren. Das Original der Bescheinigung ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

Die Verfahrensvorschriften für die Erteilung der Fahrerbescheinigung sind in der am 5. Januar 2012 in Kraft getretenen Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV) geregelt:

- Der Antrag an die zuständige Behörde (Erlaubnisbehörde oder andere ermächtigte Stelle) muss Angaben zum Unternehmen, der Gemeinschaftslizenz, der Anzahl der ausgegebenen Abschriften sowie den Personalien des Fahrers, insbesondere zu Staatsangehörigkeit, Ausweis, Fahrerlaubnis und Sozialversicherung enthalten. Ändern sich diese Angaben, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.
- Außerdem müssen Gemeinschaftslizenz, Arbeitsgenehmigung, Ausweisdokument und Aufenthaltstitel vorgelegt werden. Aufgrund ihrer Überwachungspflicht kann die Behörde auch später Einsicht in diese Papiere verlangen.